

## **FEUER - Schäden durch Fahrzeuganprall - Fe1134.15**

Durch fremde Kraftfahrzeuge verursachte Schäden an den versicherten Gebäuden und nachfolgenden am Versicherungsgrundstück befindlichen und mit dem Boden fest verbundene baulichen Anlagen sind unter der Voraussetzung, dass der Schädiger bzw. Halter nicht ermittelt werden kann und die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde nachgewiesen wird, bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

### **Bauliche Anlagen:**

Anlagenteile der Haustechnik von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Hausbrunnen- und Zisternenanlagen zur Wasserversorgung, Beleuchtungskörper, Garten- und Geräteboxen, Postkästen, Spielplatzeinrichtungen, gemauerte Gartengriller, freistehende Pergolen, Sichtschutzanlagen und Infrastruktur am Grundstück wie Terrassen, Gehwege, Pflasterungen, sowie elektrische Anlagenteile und Installationen von Solar-, Photovoltaik- oder Schwimmbadanlagen.